

Aktenzeichen: 4 AZR 57/79

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 9. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil III Abschn. L, Unterabschn. III, VergGr. V b, IV b, IV a (Sachbearbeiter im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:
(in Stichworten)

Vorbereitung und Abwicklung von
Verträgen schwieriger Art;
Tatsachenvortrag für den Begriff
schwieriger Art



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 57/79

2 Sa 436/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
9. September 1981

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Gossen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. November 1978 - 2 Sa 436/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 54-jährige schwerbehinderte Kläger ist seit 1. April 1960 beim Bundesamt für W
in K tätig. Im schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien vereinbart, daß die jeweils für die Dienststelle maßgebenden Bestimmungen der Tarifverträge, Tarif- und Dienstanordnungen zwischen ihnen unmittelbar gelten.

Mit Wirkung vom 10. Oktober 1974 wurde dem Kläger zunächst probeweise und mit Wirkung vom 15. Dezember 1974 an endgültig die Tätigkeit als Sachbearbeiter im Referat B übertragen, die er bis 14. Juli 1977 wahrnahm. Diese Sachbearbeitertätigkeit bezog sich auf Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge für Kraftstoffe. Hierbei war der Kläger während 90 v. H. seiner Arbeitszeit mit der Abwicklung eines Vertrages beschäftigt, den die Beklagte mit der Landesgewerbeanstalt Bayern abgeschlossen hatte. Durch diesen Vertrag ist das der Gewerbeanstalt angeschlossene Institut für Betriebsstofftechnik verpflichtet, Aufträge für die Beklagte auszuführen. Während seiner übrigen Arbeitszeit war der Kläger mit der Bearbeitung einiger anderer Verträge beschäftigt. Seit 15. Juli 1977 ist er im Referat L tätig.

Der Kläger erhält seit 15. Dezember 1974 Vergütung nach VergGr. V b BAT. Seine Anträge vom 17. September 1975 und 31. März 1976 auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT lehnte die Beklagte ab.

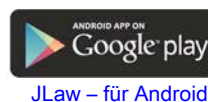
Der Kläger meint, daß er die Merkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfülle, da er von Oktober 1974 bis 14. Juli 1977 als Sachbearbeiter im Beschaffungs- und Vertragswesen beim Bundesamt für W
selbständig Verträge schwieriger Art vorbereitet und abgewickelt habe. Aufgrund des von der Beklagten mit der Landesgewerbeanstalt Bayern abgeschlossenen Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



trages hätten die Landesgewerbeanstalt und die von dieser einzuschaltenden Institutionen Aufträge zur Kraftstoffentwicklung und Kraftstoffprüfung durchzuführen. In diesem Rahmen habe er eine Fülle von Einzelverträgen für Untersuchungs- und Entwicklungsaufgaben vorbereitet. Er habe Angebote einholen und prüfen, Preisprüfungen vornehmen, Verhandlungen über Preise führen, Zuschlagsprotokolle führen sowie Vertragsentwürfe fertigen müssen. Bei Abschluß der Verträge sei es seine Aufgabe gewesen, die Rechnungen vorzuprüfen und die fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen zur Auszahlung anzuweisen. Ferner habe er Entwicklungs- und Forschungsaufträge für die Universitäten Gießen und Bamberg sowie Grundsatzfragen und die Abwicklung von Arbeitnehmererfindungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Betriebsstofftechnik in München und dort aufgetretene Schadensfälle bearbeitet.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in die VergGr. IV b BAT höherzugruppieren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Kläger erfülle nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT, da er nicht während mehr als 50 v. H. seiner Arbeitszeit Verträge schwieriger Art vorzubereiten und abzuwickeln gehabt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 9.964,-- festgesetzt. In der letzten mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, ihn "seit dem 1. Dezember 1975 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten". Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Hierbei hat er erklärt, daß er damit



- 4 -

die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Vergütung nach VergGr. IV b BAT begehre. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat zwar in der Berufungsinstanz zuletzt in prozessual unklarer Weise beantragt, ihn "seit dem 1. Dezember 1975 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten" und damit nach dem Wortlaut seines Antrags offengelassen, ob er einen Leistungs- oder Feststellungsantrag stellen will. Aus seinem gesamten Klagevorbringen und seinen Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist jedoch eindeutig zu entnehmen, daß der Kläger in Wahrheit eine der im öffentlichen Dienst üblichen und unbedenklich zulässigen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen (vgl. BAG AP Nrn. 3 und 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975). So hat das Landesarbeitsgericht auch den Klageantrag ausgelegt und ihn im Tatbestand des Berufungsurteils entsprechend formuliert.

Zwischen den Parteien gelten aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und die für die Dienststelle des Klägers maßgebenden speziellen Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschn. I Unterabschn. III der Anlage 1 a zum BAT ("Angestellte im Beschaffungs-[Vertrags]wesen sowie in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung"). Danach richtet sich die Vergütung des Klägers nach einer bestimmten Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22



- 5 -

Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Somit bedarf es grundsätzlich der Festlegung der Arbeitsvorgänge, um beurteilen zu können, welcher Vergütungsgruppe die Tätigkeit eines Angestellten zuzuordnen ist. Davon hat das Landesarbeitsgericht abgesehen. Das ist vorliegend jedoch unschädlich. Denn das Landesarbeitsgericht hat für 90 v. H. der Tätigkeit des Klägers, nämlich seine Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung des Vertrages zwischen der Beklagten und der Landesgewerbeanstalt Bayern, zutreffend verneint, daß der Kläger insoweit schlüssig dargelegt habe, Verträge "schwieriger Art" im Sinne der VergGr. IV b BAT vorzubereiten und abzuwickeln. Selbst wenn der Kläger mit den restlichen 10 v. H. seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT erfüllte, reicht dies nicht aus, um ihm Vergütung nach VergGr. IV b BAT zuzusprechen, da er dann - gleichgültig, wie die Arbeitsvorgänge zu bestimmen sind - keinesfalls mit 50 v. H. seiner Arbeitsvorgänge die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT erfüllte. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Tätigkeit des Klägers hinsichtlich der Vorbereitung und Abwicklung des Vertrages mit der Landesgewerbeanstalt Bayern eine Zusammenhangstätigkeit mit den restlichen 10 v. H. seiner Tätigkeit wäre und diese letztere Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entspräche. Hierfür besteht jedoch nach dem Klagevorbringen kein Anhaltspunkt.

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschn. I Unterabschn. III der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

Vergütungsgruppe V b Fallgr. 1

Angestellte als Sachbearbeiter im Beschaffungs-(Vertrags)wesen, die selbständig Verträge vorbereiten und abwickeln.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Vergütungsgruppe IV b Fallgr. 1

Angestellte als Sachbearbeiter im Beschaffungs-(Vertrags)wesen, die selbständig Verträge schwieriger Art vorbereiten und abwickeln.

(Tätigkeit i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals ist insbesondere die Bearbeitung von Verträgen

a) mit Alternativen von nicht unerheblicher Bedeutung in der Vertragsgestaltung

oder

b) mit schwierigen Abwicklungsarbeiten, z. B. die Berechnung und Vorbereitung von Voraus- und Abschlagszahlungen, Schlußabrechnung bei Selbstkostenpreisen.)

Vergütungsgruppe IV a Fallgr. 1

Angestellte als Sachbearbeiter im Beschaffungs-(Vertrags)wesen, die selbständig besonders schwierige Verträge vorbereiten und abwickeln.

(Tätigkeiten i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. die Vorbereitung und Abwicklung internationaler Entwicklungsverträge einfacherer Art, die Bearbeitung von Gewährleistungsfällen oder von Haftungsfragen.)

Der Kläger hat während des gesamten Rechtsstreits nicht näher dargelegt, inwiefern der Vertrag mit der Landesgewerbeanstalt Bayern, bei dessen Vorbereitung und Abwicklung er mitzuwirken hatte, ein Vertrag schwieriger Art war. Hierbei ist unter "Vertrag schwieriger Art" ein Vertrag zu verstehen, dessen Vorbereitung und

Abwicklung in herausgehobener und über die Erfordernisse der Vergütungsgruppe V b Fallgr. 1 hinausreichender Weise fachliche Anforderungen stellt, die beispielsweise in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlicher Erfahrung oder Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit bestehen können (vgl. Urteil des Senats vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 21 MTB II). Hierbei ist eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung aus der VergGr. V b BAT zu fordern, die an den Tätigkeitsbeispielen der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT zu messen ist. Das Tätigkeitsmerkmal der besonders schwierigen Verträge i. S. der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT erfordert darüber hinaus im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT. Der Kläger, der nur Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT verlangt, hat aber in allen Instanzen nichts dazu vorgetragen, inwiefern die Vorbereitung und Abwicklung des von ihm bearbeiteten Vertrages mit der Landesgewerbeanstalt Bayern fachliche Anforderungen stellte, die sich deutlich wahrnehmbar aus Tätigkeiten nach VergGr. V b BAT heraushoben. Es genügt dabei nicht, daß er die von ihm ausgeführte Tätigkeit im einzelnen beschreibt. Vielmehr obliegt es ihm, diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierungen erfüllt (Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Um den Gerichten die Möglichkeit zu geben zu überprüfen, ob der Kläger Verträge "schwieriger Art" bearbeitete, hätte er daher vortragen müssen, inwiefern seine Bearbeitung der Verträge mit der Landesgewerbeanstalt Bayern gegenüber der Bear-



- 8 -

beutung anderer Verträge im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung erhöhte fachliche Anforderungen stellte. Diesen Anforderungen an die Schlüssigkeit der Klage wird der Sachvortrag des Klägers nicht gerecht.

Der Kläger hat zwar behauptet, daß er auch Voraus- und Abschlagszahlungen i. S. des Tätigkeitsbeispiels der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT zu berechnen und vorzubereiten hatte, was zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale ausreichte; für diese von der Beklagten bestrittene Behauptung hat er jedoch keinen Beweis angetreten und ist insofern beweisfällig geblieben. Im übrigen hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt, inwiefern er Voraus- und Abschlagszahlungen berechnet hat, was eine Überprüfung der erbrachten Leistungen voraussetzt. Darüber hinaus hat der Sachverständige M fest- gestellt, bei den Geldanforderungen der Landesgewerbeanstalt Bayern habe dem Kläger lediglich ein oberflächlicher Zahlenvergleich oblegen. Diese Feststellung hat das Landesarbeitsgericht in sein Urteil übernommen. Hiergegen erhebt die Revision keine Verfahrensrügen, sondern führt im Gegenteil aus, hinsichtlich des Tatsachenvortrags sei der Kläger dem Gutachten grundsätzlich gefolgt. Aus diesen Feststellungen hat das Landesarbeitsgericht mit Recht gefolgert, der oberflächliche Zahlenvergleich stelle keine Berechnung von Voraus- und Abschlagszahlungen dar. Die Revision weist zwar darauf hin, der Kläger habe im Schriftsatz vom 17. Juli 1978 vorgetragen, daß er Voraus- und Abschlagszahlungen berechne und überprüfe. Im Hinblick auf die vom Landesarbeitsgericht getroffenen und den Senat bindenden Feststellungen kann die Revision damit aber nur geltend machen, daß die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers bei Geldanforderungen der Landesgewerbeanstalt Bayern vom Kläger als Berechnung und Überprüfung von Voraus- und Abschlagszahlungen angesehen werden. Diese Bewertung des Klägers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist falsch, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend ausführt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger ferner ergänzend geltend gemacht, er habe sich die von dem Sachverständigen getroffenen Feststellungen insoweit zu eigen gemacht, als der Sachverständige für die Tätigkeit des Klägers das Tätigkeitsmerkmal der Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen schwieriger Art bejaht habe. Auch damit kann der Kläger die Schlüssigkeit der Klage nicht begründen. Denn auch der Sachverständige hat nicht dargelegt, inwiefern die Tätigkeit des Klägers bezüglich der von ihm zu bearbeitenden Verträge fachliche Anforderungen stellte, die über die Anforderungen hinausgehen, die für die Bearbeitung von Verträgen in der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT gegeben sein müssen. Darauf weist die Revision sogar selbst hin, wenn sie ausführt, der Sachverständige habe sich darauf beschränkt zu erklären, daß dies oder jenes schwierig oder nicht schwierig sei. Eine detaillierte Begründung und die Maßstäbe, die den Sachverständigen zu diesem Schluß veranlaßten, fehlten. Entgegen der Auffassung der Revision kann sie aus der unzureichenden Begründung des Sachverständigengutachtens nichts für sich herleiten. Denn es ist nicht Sache der Sachverständigen, sondern Sache des Klägers, die Klage schlüssig zu begründen.

Wenn die Beklagte in ihrem Prüfbericht selbst von "schwierigem" oder "schwierigerem Schriftverkehr" spricht, den der Kläger durchzuführen hatte, so folgt daraus noch nicht zwingend, daß der Kläger "Verträge schwieriger Art" zu bearbeiten hatte. Im übrigen handelt es sich bei der Feststellung der Beklagten, der Kläger habe schwierigen oder schwierigeren Schriftverkehr zu führen, um eine rechtliche Bewertung. Dies entbindet den Kläger entgegen der Auffassung der Revision nicht von der schlüssigen Darlegung, daß es sich bei



- 10 -

dem von ihm bearbeiteten Vertrag um einen Vertrag "schwieriger Art" gehandelt hat. Die Parteien können nämlich Rechtsbegriffe nicht unstreitig stellen (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Hinter dem Begriff "schwieriger" oder "schwierigerer" Schriftverkehr verbirgt sich auch kein greifbarer Tatsachenvortrag, den die Parteien unstreitig stellen könnten.

Ob der Arbeitsplatz des Klägers als Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 9/A 10 ausgewiesen war, ist für seine Eingruppierung unerheblich, da sich diese nur nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit richtet (vgl. BAG AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Auch aus seiner Schwerbehinderteneigenschaft kann der Kläger nichts für seine Eingruppierung herleiten. Allenfalls dann, wenn die Beklagte dem Kläger eine höherwertige Tätigkeit hätte zuweisen können, zu deren Ausübung der Kläger in der Lage war und deren Zuweisung er von der Beklagten vergeblich gefordert hätte, könnte die Klageforderung als Schadenersatzanspruch wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten (vgl. § 11 SchwbG) begründet sein. Hierzu hat der Kläger aber nichts vorgetragen. Er hat insbesondere nicht dargelegt, für welche konkreten höherwertigen Tätigkeiten im Bereich der Beklagten er qualifiziert ist.

Da die Klage unschlüssig ist, brauchte das Landesarbeitsgericht keine weiteren Beweise zu erheben. Die darauf zielenden Verfahrensrügen des Klägers gehen deshalb ins Leere.

Wegen der Unschlüssigkeit der Klage hätte das Arbeitsgericht keinen Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erheben dürfen. Insoweit gehen alle auf § 286 ZPO gestützten Angriffe der Revision wegen einer falschen Würdigung des "Beweisergebnisses"



durch das Landesarbeitsgericht fehl. Das Landesarbeitsgericht hat im übrigen auch gar keine Beweiswürdigung vorgenommen, sondern sich auf eine Schlüssigkeitsprüfung beschränkt. Es hat lediglich hinsichtlich der Geldanforderungen der Landesgewerbeanstalt Bayern eine Tatsachenfeststellung des Gutachters übernommen, gegen die die Revision eine begründete Verfahrensrüge nicht erhoben hat. Da die Klage unschlüssig ist, bedurfte es auch keiner Einholung eines Obergutachtens.

Hinsichtlich seiner ab Juni 1977 ausgeübten Tätigkeit trägt der Kläger nichts vor, so daß insoweit seine Tätigkeit nicht daraufhin überprüft werden kann, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT erfüllt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Metzger

Gossen

